

## JUGENDORDNUNG

### § 1 Name und Mitgliedschaft

**Name:** Vereinsjugend des SV Hatzenport – Löff

**Mitglieder:** alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen.

### § 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Ordnung selbst.

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit –
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugend in unserer modernen Gesellschaft –
- Anregung zum gesellschaftlichen Engagement –
- Koordination der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit.

### § 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Vereinsorgan der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, in der Regel ein Monat vor der Mitgliederversammlung und bestimmt den Jugendausschuss.

Dieser besteht aus:

- dem/der Jugendleiter/in –
- dem/der Stellvertreter/in –
- den Jugendtrainern –
- dem/der Jugendsprecher/in –
- dem/der Stellvertreter/in.

Der/die Jugendsprecher/in und Stellvertreter/in werden von der Jugendversammlung gewählt. Jugendleiter/in und Stellvertreter/in sind geborene Mitglieder des Jugendausschusses. Die Jugendversammlung hat aber das Recht, den/die Jugendleiter/in und Stellvertreter/in der Mitgliederversammlung des Vereins vorzuschlagen.

Der Jugendausschuss ist für zwei Jahre im Amt, jedoch immer so lange, bis Nachfolger gewählt sind.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Jugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab der Vollendung des 12. Lebensjahres. Alle Mitarbeiter im Jugendbereich sind ebenfalls stimmberechtigt. Die Mitglieder der Vereinsjugend haben je eine, nicht übertragbare, Stimme.

Jugendtrainer und Betreuer werden nicht gewählt, ihre Mitgliedschaft im Jugendausschuss bestimmt sich nach Beginn und Ende der Tätigkeit.

- § 4 Jugendausschuss**  
Jugendleiter/in (und Vertreter/in im Falle der Verhinderung) leiten die Jugendausschusssitzungen und vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand des Vereins.
- § 5 Jugendkasse**  
Die Jugendkasse wird von dem/der Jugendleiter/in geführt und ist vor der Mitgliederversammlung des Vereins vom Jugendausschuss zu prüfen. Die Kassenprüfer des Vereins können bei gezogen werden. Auf der Jugendvollversammlung ist ein Bericht zu erstatten. Die Führung der Kasse und die Prüfung umfassen auch mögliche Kassen bei Spielgemeinschaften.
- § 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**  
Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen treten am Tage der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.
- § 7 Verhältnis zum Verein**  
Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, beim Vereinsvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen (§§ 3 und 6).
- § 8 Sonstige Bestimmungen**  
Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die JugendO trat mit der Bestätigung des Vereinsvorstandes vom 2.11.1992 in Kraft und wurde in der Jugendvollversammlung 2007 nochmals geändert und nach § 6 in Kraft gesetzt.